

Satzung

über die dritte Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 17. März 2000

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), in seiner Sitzung am 08. Dezember 2005 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder folgende Satzung über die dritte Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 17. März 2000 wird wie folgt geändert:

§ 14 (4) erhält folgende Fassung:

Für die Entscheidung gemäß § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes ist der Kreisausschuss zuständig.

Artikel II

Diese dritte Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.